

Burgenlandkreis

Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Verwaltungsrichtlinie

zur Feststellung und Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II

sowie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gem. § 23 (3) SGB II im Burgenlandkreis

ab 1. April 2010

Die Richtwerte und Festlegungen stellen auf ein einheitliches Verwaltungsverfahren bei der Ermittlung und Entscheidung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie bei abweichender Erbringung von Leistungen ab. Sie unterliegen einer ständigen Prüfung und werden überarbeitet, sofern sich Abweichungen über einen angemessenen Zeitraum hinaus abzeichnen.

Sie entbinden nicht von einer Einzelfallprüfung und dadurch abweichenden Entscheidung. Aktuelle gesetzliche Änderungen und höchstrichterliche Rechtsprechungen sind vorrangig zu beachten.

Die Verwaltungsrichtlinie wird durch Bearbeitungshilfen ergänzt.

Teil I

Leistungen nach § 22 SGB II

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.
2. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht.
3. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.
4. Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.
5. Zur Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunft und Heizung im Rahmen des Einzelfalles sind die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten getrennt voneinander zu prüfen.

Überschreiten die tatsächlichen Kosten die folgenden Richtwerte nicht, sind sie insoweit angemessen im Sinne der Vorschriften.

Wenn eine Überschreitung des jeweiligen Richtwertes vorliegt, können nach der Besonderheit des Einzelfalles die den Richtwert überschreitenden tatsächlichen Kosten durchaus angemessen und im Rahmen der Unterkunftskosten übernahmefähig sein.

6. Die Grundlage für die Ermittlung der Richtwerte bilden die tatsächlich beantragten durchschnittlichen Betriebs- und Heizkosten entsprechend der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nr.	Bezeichnung	Richtwerte
-----	-------------	------------

1 Kosten der Unterkunft

1a Grundmiete bei Mietwohnungen und notwendige Aufwendungen für selbst genutztes Wohneigentum

Die Grundmiete / notwendigen Aufwendungen sind angemessen, wenn die tatsächlichen Kosten den Richtwert für Grundmiete / notwendige Aufwendungen, zu ermitteln aus angemessener Wohnfläche x angemessenem Quadratmeterpreis, nicht übersteigen.

Der Richtwert für den Quadratmeterpreis beträgt im Burgenlandkreis einheitlich 4,35 EUR.

1. Feststellen der tatsächlichen Kosten der Grundmiete / notwendigen Aufwendungen, entsprechend der Personen auf die Bedarfsgemeinschaft (BG)
2. Feststellen des Richtwertes für die angemessene Grundmiete / notwendige Aufwendungen anhand des Tabellenwertes für die Wohnungsgrößen entsprechend der Anzahl der Personen in der BG

Tabellenwerte für angemessene Wohnungsgrößen entsprechend der Anzahl der Personen in BG:

Anzahl Personen in BG	Wohnfläche in m ²	Preis je m ²	Richtwert für Grundmiete / notwendige Aufwendungen
1	50	4,35 EUR	217,50 EUR
2	60	4,35 EUR	261,00 EUR
3	75	4,35 EUR	326,25 EUR
4	85	4,35 EUR	369,75 EUR
5	95	4,35 EUR	413,25 EUR
6	105	4,35 EUR	456,75 EUR
jede weitere Person	+ 10 pro Person	4,35 EUR	+ 43,50 EUR

3. Vergleich der tatsächlichen Kosten mit dem Richtwert für Grundmieten / notwendige Aufwendungen.
Überschreiten die tatsächlichen Kosten den Richtwert, ist zu prüfen
- ob die Kosten für die Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.
 - ob die Unterkunft den besonderen persönlichen Erfordernissen des Leistungsempfängers entspricht.
 - ob nach der Struktur des Wohnungsmarktes tatsächlich auch die konkrete Möglichkeit besteht, eine als angemessen einzustufende Wohnung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt anzumieten.

Bei Eigenheimbesitzern und Inhabern von Wohnungseigentum treten anstelle der Grundmiete die **notwendigen Aufwendungen**.

Folgende Kosten sind anzuerkennen und auf entsprechende Monatsbeträge umzurechnen:

- Schuldzinsen
- dauernde Lasten (z. B. Erbbauzinsen), soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen

Tilgungsbeträge werden grundsätzlich nicht übernommen, wenn diese zum Vermögenszuwachs führen.

1b Betriebskosten bei Mietwohnungen und selbst genutztem Wohneigentum

Zum Unterkunftsbedarf gehören außer der Grundmiete die mit der Unterkunft verbundenen Betriebskosten (ohne Heizkosten). Berücksichtigt werden die Betriebskosten gem. der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 (BGBl. Teil I Nr. 56).

Verbrauchsunabhängige Betriebskosten sind angemessen, sofern diese tatsächlich erbracht und nicht beeinflussbar sind.

Verbrauchsabhängige Betriebskosten sind angemessen, sofern diese tatsächlich erbracht sind und den üblichen Verbrauch nicht übersteigen.

Als Richtwerte für Betriebskosten werden für die Territorien des Burgenlandkreises monatlich festgelegt:

- GB Naumburg	1,05 EUR/m ²
- GB Zeitz	0,98 EUR/m ²
- GB Weißenfels	1,00 EUR/m ²
- GB Hohenmölsen	1,05 EUR/m ²

Anzahl Personen in BG	Wohnfläche in m²	GB Naumburg (1,05 EUR/m²)	GB Zeitz (0,98 EUR/m²)	GB Weißenfels (1,00 EUR/m²)	GB Hohenmölsen (1,05 EUR/m²)
1	50	52,50 EUR	49,00 EUR	50,00 EUR	52,50 EUR
2	60	63,00 EUR	58,80 EUR	60,00 EUR	63,00 EUR
3	75	78,75 EUR	73,50 EUR	75,00 EUR	78,75 EUR
4	85	89,25 EUR	83,30 EUR	85,00 EUR	89,25 EUR
5	95	99,75 EUR	93,10 EUR	95,00 EUR	99,75 EUR
6	105	110,25 EUR	102,90 EUR	105,00 EUR	110,25 EUR
jede weitere Person	+ 10 pro Person	+ 10,50 EUR	+ 9,80 EUR	+ 10,00 EUR	+ 10,50 EUR

**1c Kosten der Unterkunft
bei Mietwohnungen
und selbst genutztem
Wohneigentum**

Als Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft werden für die Territorien des Burgenlandkreises monatlich festgelegt:

Anzahl Personen in BG	Wohnfläche in m²	GB Naumburg	GB Zeitz	GB Weißenfels	GB Hohenmölsen
1	50	270,00 EUR	266,50 EUR	267,50 EUR	270,00 EUR
2	60	324,00 EUR	319,80 EUR	321,00 EUR	324,00 EUR
3	75	405,00 EUR	399,75 EUR	401,25 EUR	405,00 EUR
4	85	459,00 EUR	453,05 EUR	454,75 EUR	459,00 EUR
5	95	513,00 EUR	506,35 EUR	508,25 EUR	513,00 EUR
6	105	567,00 EUR	559,65 EUR	561,75 EUR	567,00 EUR
jede weitere Person	+ 10 pro Person	+ 54,00 EUR	+ 53,30 EUR	+ 53,50 EUR	+ 54,00 EUR

Der Ausgleich zwischen den Kostenbestandteilen Grundmiete / notwendige Aufwendungen und Betriebskosten im Rahmen der Unterkunftskosten ist gesondert zu begründen.

2 Heizkosten bei Mietwohnungen und selbst genutztem Wohneigentum

1. Heizkosten werden in der Regel als laufende Leistung für den Bewilligungszeitraum (§ 41 SGB II) durch monatliche Abschlagszahlungen übernommen. Dabei werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt, soweit diese angemessen sind.
2. Unter § 22 Abs. 1 SGB II fallen jedoch nicht nur laufende Kosten, sondern auch einmalige Heizkosten, die beispielsweise bei einem fehlenden Anschluss an eine Sammelheizung für die Beschaffung von Heizmaterial anfallen, wenn für den Bewilligungszeitraum (§ 41 SGB II) kein Heizmaterial vorhanden ist.
3. Liegen die tatsächlichen Heizkosten über dem Richtwert ist eine Einzelfallprüfung zur Feststellung der Angemessenheit u. a. auch unter Beachtung der besonderen persönlichen Erfordernisse vorzunehmen.
4. Im Rahmen dieser individuellen Feststellung der Angemessenheit der Heizkosten ist ferner insbesondere der Wohnstandard, wie Lage, Ausstattung und Bausubstanz bei der Prüfung und Entscheidung zu berücksichtigen.
5. Befindet sich der Wohnraum im unteren Segment des Wohnungs- bzw. Immobilienmarktes, ist die Feststellung der Angemessenheit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, anlehnend an den Grenzwert der rechten Spalte des „Kommunalen Heizspiegels“, wenn für das Abrechnungsjahr nicht vorhanden, des „Bundesweiten Heizspiegels“, vorzunehmen.

Die Richtwerte für Heizkosten ohne Warmwasseraufbereitung werden unter Zugrundelegen der anerkannten Wohnfläche für die Territorien des Burgenlandkreises wie folgt festgelegt:

- GB Naumburg	1,07 EUR/m ²
- GB Zeitz	1,04 EUR/m ²
- GB Weißenfels	1,11 EUR/m ²
- GB Hohenmölsen	1,10 EUR/m ²

Anzahl Personen in BG	Wohnfläche in m²	GB Naumburg (1,07 EUR/m²)	GB Zeitz (1,04 EUR/m²)	GB Weißenfels (1,11 EUR/m²)	GB Hohenmölsen (1,10 EUR/m²)
1	50	53,50 EUR	52,00 EUR	55,50 EUR	55,00 EUR
2	60	64,20 EUR	62,40 EUR	66,60 EUR	66,00 EUR
3	75	80,25 EUR	78,00 EUR	83,25 EUR	82,50 EUR
4	85	90,95 EUR	88,40 EUR	94,35 EUR	93,50 EUR
5	95	101,65 EUR	98,80 EUR	105,45 EUR	104,50 EUR
6	105	112,35 EUR	109,20 EUR	116,55 EUR	115,50 EUR
jede weitere Person	+ 10 pro Person	+ 10,70 EUR	+ 10,40 EUR	+ 11,10 EUR	+ 11,00 EUR

Kosten für Warmwasseraufbereitung oder Kochfeuerung über die Heizungsanlage werden nicht übernommen.
Gemäß dem Urteil des BSG vom 19.09.2008 (B 14 AS 54/07 R) gilt das Kostensenkungsverfahren nach § 22 (1) S. 3 SGB II auch für Heizkosten.

3 Besonderheiten bei selbst genutztem Wohneigentum

Gemäß den Urteilen des BSG vom 07.11.2006 (B 7b AS 2/05 R) und 15.04.2008 (B 14/7b AS 34/06 R) ist das selbstgenutzte Wohneigentum nach § 12 (3) S. 1 Nr. 4 SGB II als geschütztes Vermögen anzusehen, wenn es von angemessener Größe ist. Das BSG hat hierfür Kriterien zur Angemessenheit entwickelt und orientiert sich im Grundsatz weiterhin an den Wohnflächengrenzen des inzwischen außer Kraft getretenen 2. Wohnungsbaugesetzes.

Anzahl Personen	Eigenheim Wohnfläche in m ²	Eigentumswohnung Wohnfläche in m ²
1-2	90	80
3	110	100
4	130	120
jede weitere Person	+ 20 pro Person	+ 20 pro Person

Die Angemessenheit des Hausgrundstücks im Sinne des § 12 (3) S. 1 Nr. 4 SGB II indiziert jedoch noch nicht die Angemessenheit der Unterkunftskosten für das selbstgenutzte Wohneigentum im Sinne des § 22 (1) SGB II.

Erhaltungsaufwand kann bei konkret anfallendem Bedarf im Einzelfall auf Anzeige übernommen werden, soweit er angemessen ist und die Ausgaben keine Wert steigernden Maßnahmen umfassen (BSG-Urteil vom 03.03.2009 - B 4 AS 38/08 R).

Teil II

Leistungen nach § 23 (3) Nr. 1-3 SGB II

1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten § 23 (3) Nr. 1 SGB II

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommen insbesondere nach einem Wohnungsbrand, einer Erstanmietung nach einer Haft, bei Erstanmietung einer Wohnung durch einen Wohnungslosen, einer Erstanmietung aufgrund eines Auszuges eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt unter Beachtung des § 22 (2a) SGB II, im Falle eines neugegründeten Haushalts wegen Heirat, nach Zuzug aus dem Ausland oder einer Erstanmietung im Falle einer Trennung oder Scheidung in Betracht. § 23 (6) SGB II gilt entsprechend.

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen. Sofern die Bedarfsdeckung nicht im Rahmen der Selbsthilfe (z. B. durch Schenkung von Dritten) erfolgen kann, ist diese vorrangig durch Sachleistungen zu erbringen. Kann dies nachweislich nicht erfolgen, sind Geldleistungen nach Einzelfallprüfung als Beihilfe zu gewähren.

2 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt § 23 (3) Nr. 2 SGB II

Die Erstaussstattung für Bekleidung umfasst neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt auch einen Bedarf bei Gesamtverlust (z. B. durch Wohnungsbrand) oder aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“. Zu diesen zählt z. B. eine unzureichende Bekleidungsausstattung nach einer Haft oder Wohnungslosigkeit. Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen.

Folgende Leistungen werden pauschal als Beihilfe gewährt:

1.	Erstaussstattung Bekleidung Frauen/Jugendliche/Kinder	205,00 EUR
	Männer	155,00 EUR
2.	Schwangerschaftskleidung	102,00 EUR
3.	Babyerstaussstattung Bekleidung jedes Kind	150,00 EUR
	bei Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von 2 Jahren	50,00 EUR

Sofern die Bedarfsdeckung nicht durch Selbsthilfe (z. B. durch Schenkung von Dritten) erfolgen kann, können im Rahmen der Erstausrüstung für Säuglinge auf Antrag weiterhin folgende Gegenstände gewährt werden:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| 1. Kinderwagen | max. 90,00 EUR |
| 2. Kinderbett (komplett) | max. 49,00 EUR |
| 3. Kleiderschrank | max. 49,00 EUR |

Diese Gegenstände sind vorrangig durch Sachleistungen zu erbringen. Kann dies nachweislich nicht erfolgen, sind Geldleistungen nach Einzelfallprüfung als Beihilfe zu gewähren.

**3 mehrtägige
Klassenfahrten im
Rahmen der
schulrechtlichen
Bestimmungen
§ 23(3) Nr. 3 SGB II**

Leistungen für Klassenfahrten sind auf Antrag als Beihilfe zu gewähren, wenn

- sie mehrtägig sind,
- sie im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden,
- in der Regel mind. 80 % der Klasse teilnehmen und
- eine Bescheinigung der Schule über die Dauer und die Kosten der Fahrt vorliegt.

Die Festlegung trifft nicht für eintägige Klassenfahrten sowie Ferienfahrten, Schüleraustausch oder Fahrten von Kindergartengruppen oder Sportvereinen zu.

Naumburg, den 18. März 2010

Landrat
Harri Reiche